

## MOTION VON HANS CHRISTEN

BETREFFEND ÄNDERUNG DER RECHTSPFLEGEVORSCHRIFTEN DES  
GESETZES ÜBER DEN FEUERSCHUTZ

VOM 29. AUGUST 2003

Kantonsrat Hans Christen, Zug, sowie zwölf Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner haben am 29. August 2003 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Kantonsrat eine Vorlage zwecks Aufhebung bzw. Änderung von §§ 58 ff. des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) zu unterbreiten, damit inskünftig auch auf dem Gebiet des Feuerschutzes das ordentliche Rechtsmittelverfahren gemäss § 39 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) zur Anwendung gelangt.

**Begründung:**

Anlass für den vorliegenden parlamentarischen Vorstoss bildet das kürzlich abgeschlossene Verfahren betreffend Feuerschutzbeitrag an den Löschwasserweiher Zugerberg. In diesem Verfahren hatten die kantonalen Feuerschutzbehörden die subventionsberechtigte Löschwassermenge für die Stadt Zug mit 300 m<sup>3</sup> berechnet und damit den Subventionsanteil auf CHF 16'454.-- beschränkt. Dies u.a. mit der Begründung, die Löschwassermenge auf dem Zugerberg sei bereits ohne Löschweiher ausreichend und für die Berechnung des Wasserverbrauchs seien die schweren Löschmittel nicht zu berücksichtigen. Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) dagegen ermittelte einen Löschwasserbedarf von 2'500 m<sup>3</sup>, der auch realisiert wurde und bei einem Grossereignis (beispielsweise Grossbrand Institut Montana) genügt. Die Stadt Zug hatte deshalb eine Subvention von rund CHF 150'000.- beantragt. Infolge der Rechtspflegevorschriften des Feuerschutzgesetzes blieb es der Stadt Zug verwehrt, sich gegen diesen Entscheid bei einem unabhängigen und unparteiischen Gericht zu beschweren; insbesondere bestand keine Möglichkeit eines Weiterzugs an das kantonale Verwaltungsgericht.

Die geltenden Rechtspflegevorschriften des Feuerschutzgesetzes lauten wie folgt:

## § 58

*Grundsatz*

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz), soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme vorsieht.

## § 59

*Einsprache*

<sup>1</sup> Einsprache gemäss § 34 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung erhoben werden gegen Entscheide:

- a) der Sicherheitsdirektion,
- b) des Gemeinderates,
- c) der Feuerschutzkommission,
- d) der Feuerschau,
- e) des Amtes für Feuerschutz,
- f) der anerkannten Organisation (§ 42 Abs. 3).

<sup>2</sup> Die Einsprache ist derjenigen Instanz einzureichen, die den angefochtenen Entscheid gefällt hat.

## § 60

*Verwaltungsbeschwerde*

<sup>1</sup> Innert 20 Tagen seit der Mitteilung kann Verwaltungsbeschwerde erhoben werden gegen Entscheide

- a) der Feuerschutzkommission, der Feuerschau und der anerkannten Organisation (§ 42 Abs. 3) beim Gemeinderat;
- b) des Gemeinderates, des Amtes für Feuerschutz und der Sicherheitsdirektion beim Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet endgültig mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 42.

Ein wesentliches Merkmal dieser Vorschriften besteht darin, dass ein anfechtbarer Entscheid regelmässig zuerst mittels Einsprache an die verfügende Behörde angefochten werden muss. Mit anderen Worten hat die entscheidende Instanz ihren eigenen Entscheid nochmals zu überprüfen und in der Sache neu zu entscheiden. Ein solches Verfahren macht nur Sinn in denjenigen Fällen, in denen eine Behörde oder Amtsstelle sogenannte Massenverfügungen erlässt und diese nicht oder nur summarisch begründet. Dies ist auf dem Gebiet des Feuerschutzes nur - aber immerhin - der Fall bei der Erhebung der Feuerwehersatzabgabe (vgl. § 43 Feuerschutzgesetz). In allen übrigen Fällen jedoch entscheidet die zuständige Behörde oder Amtsstelle bereits erstinstanzlich erst nach Vornahme einer sorgfältigen Sachverhaltsabklärung und einer umfassenden Prüfung der Rechtslage. Darüber hinaus wird der Entscheid in aller Regel (sofern der Betroffene dadurch beschwert ist) einlässlich begründet. Bei einem solchen Verfahrensablauf macht eine Einsprachemöglichkeit indessen keinen Sinn. Im Gegenteil ist sie insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Der Rechtsmittelweg wird durch eine Einsprachemöglichkeit unnötigerweise verlängert, sodass mehr Zeit verstreicht, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.
- Die Entscheidungsinstanz muss sich zweimal mit demselben Entscheid auseinandersetzen, was unnötige Mehrarbeit verursacht.
- Da die Behörde bzw. Amtsstelle bereits das erste Mal in umfassender Kenntnis der massgeblichen Sach- und Rechtslage entschieden hat, wird im Einspracheverfahren kaum je einmal ein Entscheid aufgehoben bzw. abgeändert - das Einspracheverfahren wird so zu einem sinnlosen Leerlauf.

- Die Rechtssuchenden fühlen sich nicht Ernst genommen, weil sie nicht mit einer unparteiischen und unvoreingenommenen Behandlung ihres Rechtsmittels rechnen können.
- Bei den rechtsanwendenden Amtsstellen und Behörden bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf den geltenden (unüblichen) Rechtsmittelweg.

Aus diesen Gründen sollte das Rechtsmittel der Einsprache nur noch im Verfahren betreffend Ersatzabgabe im Sinne von § 43 Feuerschutzgesetz zur Anwendung gelangen. Alle übrigen Entscheide der Feuerschutzbehörden sollen inskünftig unmittelbar mit Verwaltungsbeschwerde im Sinne von § 39 ff. VRG angefochten werden können.

Als weitere Kuriosität schreibt § 60 Abs. 2 Feuerschutzgesetz vor, dass der Verwaltungsbeschwerdeentscheid des Regierungsrates jeweils endgültig ist (mit Ausnahme von Verfahren gemäss § 43 betreffend Feuerwehrdienst). Diese Beschränkung verhindert es, dass eine Rechtsstreitigkeit vor eine unabhängige und unparteiische richterliche Instanz gezogen werden kann. Eine solche Bestimmung hat unseres Erachtens in einem modernen Rechtsstaat mit ausgebauter Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts mehr zu suchen. Sie dürfte denn auch gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verstossen; dies, weil sie den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht verletzt. Dass § 60 Abs. 2 Feuerschutzgesetz ins Kuriositätenkabinett gehört, zeigt auch der Umstand, dass der Regierungsrat im eingangs erwähnten Verwaltungsbeschwerdeverfahren offenbar selber der (irrtümlichen) Meinung war, gegen seinen Entscheid sei die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig und deshalb eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt!

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Rechtspflegebestimmungen des Feuerschutzgesetzes unüblich, unzweckmässig und nicht mehr zeitgemäss sind.

---

*Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner:*

Balsiger Rudolf, Zug  
Birri Othmar, Zug  
Corrodi Rosvita, Zug  
Diehm Peter, Cham  
Ebinger Michel, Risch  
Gössi Alois, Baar  
Hodel Andrea, Zug  
Müller Dolfi, Zug  
Sidler Vreni, Cham  
Töndury Regula, Zug  
Uebelhart Max, Baar  
Wicky Vreni, Zug